



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 21. Juni 2016

Anfrage: Überstunden / Mehrarbeit kommunale Beamtinnen und Beamte/Führungskräfte

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates beantragen wir für die Sitzung des Rates am 30. Juni 2016 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wer entscheidet bei kommunalen Beamtinnen und Beamten darüber, ob Mehrarbeit angeordnet wird oder nachträglich zu genehmigen ist? Wie verhält sich dies bei verbeamteten Führungskräften?**
- 2. Wer entscheidet bei diesen Führungskräften darüber, wie mit angefallenen Überstunden verfahren wird, z.B. darüber, ob diese vergütet oder in Freizeit ausgeglichen werden?**
- 3. Werden die anfallenden Überstunden zentral erfasst, auch für Führungskräfte? Wenn nein, warum nicht?**
- 4. Welche Maßnahmen sind seitens der Verwaltung beabsichtigt, um zukünftig den Anfall von Überstunden auf das gesetzlich zulässige Maß zu begrenzen?**

Begründung:

Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 61 Landesbeamtengesetz verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

Trotz dieser im Wortlaut eindeutigen Vorschrift ist es in jüngster Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Beamtinnen oder Beamte der Stadt Hagen Monate vor dem eigentlichen

...

Termin zum Eintritt in den Ruhestand ihren Dienst nicht mehr versehen mussten, weil sich auf ihrem Arbeitszeitkonto Überstunden in exorbitanter Höhe angesammelt hatten. Da mit dem Ruhestand des/der Beamten/in die Stelle nicht wegfällt, die Funktion erhalten bleibt, muss ein/e Vertreter/in die Leistung erbringen, mit der wahrscheinlichen Folge, dass erneut Überstunden anfallen. Die Stadt bildet für deren Ausgleich Rückstellungen in großer Höhe, die jeden Haushaltsplan belasten. Bei konsequenter Anwendung der Vorschrift des § 61 LBG ist dies grundsätzlich unmöglich. Sollten zwingende dienstliche Gründe – die bereits ausgelastete Arbeitssituation des Einzelnen stellt im Übrigen keinen zwingenden dienstlichen Grund dar – dies jedoch dauerhaft erfordern, muss gegengesteuert werden.

Erläuternd sei angemerkt, dass unter dem Begriff „Führungskräfte“ in dieser Anfrage Personen in leitender Funktion mit Personal- und Sachverantwortung verstanden werden.

Die Verwaltung wird um eine ausführliche Stellungnahme gebeten; die Unterbreitung eines Beschlussvorschlages bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)